

Punkt 10 der Tagesordnung:

Ausgezahlte Vergütung für die Teilleistung „Schulmaterialien“ bei der Erarbeitung eines Aktionsplanes gegen Homophobie zurückfordern

Antrag der Fraktion der CDU

[Umdruck 18/5792](#)

Vorlagen des Sozialministeriums

[Umdruck 18/5584](#) (neu) und interner [Umdruck 18/5644](#)

Abg. Dornquast stellt den **Antrag**, die bereits **ausgezahlte Vergütung** für die Teilleistung „Schulmaterialien“ bei der Erarbeitung eines Aktionsplans gegen Homophobie **zurückzufordern**, [Umdruck 18/5792](#). Eine Rückforderung sei wegen Schlechterfüllung des Vertrags rechtlich zwingend. Ministerin Alheit habe ausgeführt, dass die Materialien auch nach den Nachbesserungen für den Schulunterricht nicht geeignet seien.

Frau Dr. Duda, Leiterin der Abteilung Kinder, Jugend, Familie und Gleichstellung im Sozialministerium, bekräftigt die Auffassung des Ministeriums, dass der Vertrag erfüllt worden sei. Das Bildungsministerium komme zwar zu dem Schluss, dass die Materialien nicht unmittelbar einsetzbar seien, weil sie entwicklungspsychologisch nicht der Situation von Grundschulkindern entsprächen und didaktisch-methodisch nicht richtig aufbereitet seien, lasse die Materialien aber in die Erarbeitung der Fachanforderungen einfließen. Das mit dem Landtagsbeschluss 2014 geforderte Konzept liege vor, und die Unterrichtsmaterialien würden indirekt angewendet.

Abg. Dr. Garg lehnt den Antrag der CDU ab. Die Erwartung, dass ein Verein didaktisch und methodisch einwandfreies Unterrichtsmaterial zum Gebrauch an Grundschulen erarbeite, sei absurd.

Abg. Waldinger-Thiering erklärt, auch die Koalition sehe keinen Grund für eine Rückforderung. Das Material werde bei der Erarbeitung der Fachanforderungen gebraucht, der Auftrag sei erfüllt worden.

Abg. Erdmann und Krumbeck erinnern an die Intention des Aktionsplans gegen Homophobie, den das Parlament gemeinsam beschlossen habe. Die von der CDU angestoßene Debatte schade dem gemeinsamen Ansinnen bei diesem sensiblen Thema.

Abg. Dornquast zitiert noch einmal aus dem zwischen Sozialministerium und LSVD geschlossenen Vertrag, in dem es in § 7 - Beseitigung von Mängeln - heie:

„Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber fr die vollstndige und rechtzeitige Erfllung des Auftrages. Soweit Arbeitsergebnisse Mngel aufweisen, hat der Auftragnehmer diese auf Verlangen des Auftraggebers ohne zustzliches Entgelt zu beheben. Fhren die vom Auftragnehmer vorgenommenen Nachbesserungen auch bei einem zweiten Nachbesserungsversuch nicht zur vollstndigen Beseitigung der vom Auftraggeber festgestellten Mngel, so wird das Entgelt gemindert.“

Der CDU-Antrag [Umdruck 18/5792](#) wird gegen die Stimmen der CDU mit den Stimmen aller anderen Fraktionen abgelehnt.